



Radebeul, 14.12.2016

Niederschrift

zur 152. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/
Osterzgebirge

am: 14.11.2016

Ort: Hotel Elbflorenz Dresden

Beginn: 16.05 Uhr

Ende: 18.00 Uhr

Anwesenheit: s. Anwesenheitslisten (*Anlage 1*).

Die sitzungsbegleitende Präsentation ist in *Anlage 2* dieser Niederschrift beigelegt.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Planungsregion
3. Fortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion - Vorberatung zu ausgewählten Themen und Problemen bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs
 - 3.1 Windenergienutzung
 - 3.2 Hochwasservorsorge
4. Projekte zur Regionalentwicklung für eine Förderung über FR-Regio – Bewertung und Priorisierung für eine Anmeldung beim SMI
5. Bekanntgaben, Anfragen, Sonstiges

Zu TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Frau VRin Eva Jähnigen hat in Vertretung des Verbandsvorsitzenden als dessen erste Stellvertreterin die Leitung der Sitzung übernommen und begrüßt die Anwesenden. Die Einladung vom 18.10.2016 war mit der Tagesordnung frist- und formgerecht zugegangen. Nachgesendet wurden mit Schreiben vom 01.11.2016 die Beratungsunterlagen zu den TOP 3.2 und 4.

Die Vorsitzende informiert, dass zum TOP 2 keine Stellungnahmen zur Beratung vorliegen, sodass dieser TOP entfallen kann. Sie schlägt außerdem vor, die die Öffentlichkeit interessierenden Informationen zum weiteren Fortgang des Regionalplanverfahrens bereits im Anschluss an TOP 3.1 zu geben, um den umfangreich anwesenden Gästen diese bereits im ersten Sitzungsteil zukommen zu lassen.

Zur Tagesordnung gibt es keine Anträge. Sie wird von den Anwesenden so bestätigt.

Zum Beginn der Sitzung waren vier stimmberechtigte Mitglieder des Planungsausschusses (PA) anwesend. Herr VR Naumann kam im Verlaufe der Sitzung hinzu und war zu dem mit Beschlussfassung verbundenen TOP 4 anwesend.

Die Beschlussfähigkeit des PA wurde durch die Vorsitzende festgestellt.

Die detaillierte Anwesenheit ist den in *Anlage 1* dieser Niederschrift beigefügten Anwesenheitslisten zu entnehmen.

Zu TOP 3 Fortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion - Vorberatung zu ausgewählten Themen und Problemen bei der Erarbeitung des Planentwurfs

3.1 Windenergienutzung

Wie in der Einladung bereits angekündigt, liegt das artenschutzfachliche Gutachten derzeit noch nicht vor, so dass tatsächlich nur ein kurzer Sachstandbericht gegeben werden kann.

Es berichtet Frau Zaunick von der Verbandsgeschäftsstelle:

Wie im Vorfeld angekündigt, wurde die Erstellung des Gutachtens durch eine Arbeitsgruppe begleitet, in der die unteren Naturschutzbehörden der beiden Landkreise, die beratenden Mitglieder der Umweltverbände des RPV sowie ein von den Bürgerinitiativen benannter Artenschutzexperte vertreten waren. Die Arbeitsgruppe hat bisher fünfmal getagt, die jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkte sind den Folien 6 – 10 der sitzungsbegleitenden Präsentation zu entnehmen. Diese waren:

- die Leistungsbeschreibung für den potenziellen Auftragnehmer
- die Auswahl der Büros für die Angebotsaufforderung
- die Datengrundlagen
- Methodik und Herangehensweise sowie
- Zwischenergebnisse.

Um Abwägungsfehlern im Verfahren vorzubeugen, wurde sich dazu verständigt, im Falle erheblicher Konflikte, die für ein Ausscheiden einzelner Windpotenzialflächen (WPF) sprechen, zusätzlich die im 5 km-Umfeld befindlichen WPF noch nachträglich in die artenschutzfachliche Begutachtung einzubeziehen.

Grundsätzlich - und das ist an der Stelle auch noch einmal besonders hervorzuheben - einigte man sich in der Arbeitsgruppe darauf, dass aufgrund der Datenlage in Sachsen und der auf der regionalplanerischen Ebene nicht durchführbaren Bestandserfassung vor Ort, das Gutachten im Kern die artenschutzfachliche Prüfung im Hinblick auf die Ziele von Natura 2000 umfassen wird. Eine darüber hinausgehende abschließende Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte nach § 44 BNatSchG kann nicht erfolgen und wird grundsätzlich auf die nachfolgende Zulassungsebene abgeschichtet. Dennoch werden Artenschutzkonflikte mit betrachtet und auf der Grundlage der vorhandenen Daten mit erfasst. Sie stellen im Weiteren ein wichtiges Abwägungsmaterial für die Entscheidung zur Weiterverfolgung der Windpotenzialflächen als Vorrang- und Eignungsgebiete für den Regionalplanentwurf dar.

Nunmehr, so Frau Zaunick, sollen die Ergebnisse des Gutachtens in ihrer Endfassung bis Ende November 2016 in der VGS vorliegen. Im Anschluss daran soll in einer 6. und abschließenden

Sitzung mit der Projektgruppe der Umgang mit den Empfehlungen des Gutachtens im weiteren Planverfahren diskutiert werden. In der nächsten Sitzung des Planungsausschusses im Januar sollen dann die Empfehlungen der VGS hinsichtlich der generellen Weiterverfolgung von Windpotenzialflächen als Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung im Regionalplanentwurf vorgestellt und beraten werden.

Herr Rutsch, der Mitglied in der projektbegleitenden Arbeitsgruppe ist, gibt eine kurze Einschätzung der Tätigkeit der AG. Seiner Auffassung nach hat es sich die AG nicht leicht gemacht, um am Ende zu belastbaren Ergebnissen zu kommen. Er schätzt sowohl die Arbeit des Planungsbüros als auch der AG als sehr gut und verantwortungsvoll ein.

Zu den von Frau Zaunick gemachten Ausführungen gibt es keine weiteren Anfragen oder Anmerkungen.

Frau Dr. Russig informiert über den Sachstand zur angekündigten und immer noch ausstehenden Informationsveranstaltung zum Thema Windenergienutzung und Gesundheit. Da es sehr schwierig war, die entsprechenden Fachexperten alle an einem Termin zusammen zu bekommen, wird diese Veranstaltung nicht mehr in diesem, aber im nächsten Jahr stattfinden können. Avisierter Termin ist nunmehr der 30. Januar 2017, um 18.00 Uhr. Voraussichtlicher Ort wird das Deutsche Hygienemuseum in Dresden sein.

Das Ganze wird als eine Gemeinschaftsveranstaltung von Sächsischer Energieagentur und Regionalem Planungsverband konzipiert und in dem Zusammenhang werden auch die konkreten Planungen des RPV zur Windenergienutzung nicht im Mittelpunkt stehen. Vielmehr geht es um eine allgemeine Information zum Stand fachwissenschaftlicher Erkenntnisse zum Thema Schall und Gesundheit im Zusammenhang mit Windenergieanlagen.

Schließlich informiert Frau Dr. Russig noch über die weitere avisierte Zeitschiene bis zum Beschluss der Verbandsversammlung für die Freigabe des Planentwurfs für das öffentliche Anhörungsverfahren. Demnach

- stehen am 25. Januar 2017 zur nächsten Sitzung des Planungsausschusses abschließend noch offene Problemthemen einschließlich des weiteren Umgangs mit den Windpotenzialflächen im Ergebnis des Artenschutzgutachtens auf der Tagesordnung
- soll in der Märzsession 2017 dem Planungsausschuss ein erster Planentwurf - noch ohne Umweltbericht - mit Gelegenheit für eine erste Vorprüfung durch die Mitgliedskörperschaften vorgelegt werden

und

- sollen in den Sitzungen des Planungsausschusses im Mai 2017 bzw. der Verbandsversammlung im Juni 2017 der vollständige Regionalplanentwurf inklusive Umweltbericht mit Natura 2000-Prüfung vorberaten und schließlich für die öffentliche Anhörung freigegeben werden.

Zu den von Frau Dr. Russig gegebenen Darstellungen gibt es keine Anmerkungen oder Nachfragen.

3.2 Hochwasservorsorge

Herr Seifert von der Verbandsgeschäftsstelle stellt zum Kapitel Hochwasservorsorge des künftigen Regionalplanentwurfs den Arbeitsstand und die Probleme vor.

Ausgehend von den in der Region vorkommenden Formen von Hochwasser – zum einen wild abfließendes Wasser aufgrund von Starkniederschlägen und zum anderen die Ausuferung von Fließgewässern – erläutert er die Möglichkeiten planerischer Einflussnahme. Während wild abfließendes Wasser nahezu überall vorkommen kann und daher planerisch schwerer zu fassen ist, könnten die von den Ausuferungen von Fließgewässern betroffenen Räume recht gut erfasst und planerisch bearbeitet werden. Dennoch seien beide Themen im Regionalplanentwurf enthalten und mit entsprechenden Vorschlägen für Festlegungen versehen worden. Die

Problematik „wild abfließenden Wasser“ sei jedoch nicht im Kapitel Hochwasser, sondern adressatenbezogen in den Kapiteln Land- und Forstwirtschaft zu finden. Generell müsse man aber zur Kenntnis nehmen, dass dieses Problem mit Mitteln der Raumordnung nur schwer regelbar ist, da die Flächen im regionalen Maßstab meist sehr klein sind, eine übergemeindliche Betroffenheit oftmals nicht gegeben ist und die Raumordnung die Landnutzer als Adressaten nicht direkt erreichen kann.

Insofern liege der Schwerpunkt im Regionalplan beim Hochwasser an Fließgewässern, was auch für die heutige Beratung im Mittelpunkt stehen soll. Hierbei verfolge der RPV, geknüpft an die Vorgaben des LEP 2013, ein vierstufiges Konzept mit dem Bestreben,

1. Niederschläge so umfassend und lange wie möglich in Boden und Bewuchs zurückzuhalten
2. Wasser, das von Boden und Bewuchs nicht mehr aufgenommen werden kann, durch Stauanlagen zurückzuhalten
3. für darüber hinausgehende Wassermengen Flächen zum schadlosen Abfließen und Ausbreiten von Wasser in den Auen zu sichern und schließlich
4. für hochwassergefährdete Flächen eine Anpassung der Nutzungen an Hochwasser vorzusehen.

Zu den vorgenannten vier Punkten lassen sich die Ausführungen von Herrn Seifert wie folgt zusammenfassen:

Zu 1.: Die als „Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts“ festgelegten Räume haben sich ggü. dem Regionalplan 2009 verkleinert, da mittlerweile durch die Fachplanung im Zuge der Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten der damit verbundene Zweck durch das Fachrecht gewährleistet wird. Außerdem wurde im Zuge der Abstimmung mit den benachbarten Planungsregionen die Datengrundlage vereinheitlicht, weshalb Teile der ehemaligen Gebietskulisse aus der Festlegung herausgefallen sind.

Die Verkleinerung wurde im Zuge der Beteiligung zwar teilweise kritisiert, die Angleichung an die Festlegungen der Nachbarregionen bzw. an die des Wasserrechts können jedoch nicht ohne eine solche Verkleinerung erreicht werden. Besonderer Beratungsbedarf hierzu wird deshalb nicht gesehen.

Zu 2.: Betreffs der Hochwasserrückhaltebecken (HWRB) hat der Regionalplan 2009 drei Standorte als Vorranggebiet festgelegt. Davon sind zwei Becken mittlerweile errichtet bzw. im Bau, sodass eine raumordnerische Sicherung nicht mehr vonnöten ist (Glashütte, Niederpöbel). Neben der weiterhin aufrecht zu erhaltenden Festlegung für das HWRB Bärenstein an der Biela hat der Regionalplanvorentwurf mit Oelsa, Niederseidewitz und Waldbärenburg (an der Roten Weißeritz) drei neue Beckenstandorte zur Diskussion gestellt. Für alle drei Vorranggebiete gab es erhebliche Kritik von Naturschutzverbänden bis hin zur Androhung von Klagen aufgrund der Gefährdung europäischer Naturschutzziele; bezüglich eines VRG für das HWRB Niederseidewitz hatten sich außerdem einhellig alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft um die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, insbesondere Liebstadt als unmittelbar von den Auswirkungen auf die dortige Staatsstraße betroffene Kommune mit einer ausführlichen Stellungnahme einer Rechtsanwaltskanzlei, gegen diese Festlegung ausgesprochen.

Die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 muss im Zuge der Umweltprüfung des Planentwurfs geprüft und anschließend eine Abwägungsentscheidung getroffen werden. Für Niederseidewitz liegt vom Fachplanungsträger jedoch bereits eine vorhabenbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung vor, auf die der RPV zurückgreifen kann. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele in diesem Gebiet nicht auszuschließen ist. Ein Festhalten am VRG wäre damit nur möglich, wenn keine zumutbaren Alternativen bestehen. Davon war der RPV bisher ausgegangen, allerdings hat die Landesdirektion in ihrer Stellungnahme zum Regionalplanvorentwurf geäußert, dass es mit dem Bau eines Umfluters in Pirna eine solche Alternative gäbe. Nach Prüfung dieses Einwandes sind in der VGS allerdings erhebliche Zweifel an der Zumutbarkeit dieser Alternative aufgekommen, da mit besagtem Umfluter bisher nicht überschwemmungsgefährdete und besiedelte Gebiete in der Stadt Pirna bei

Überschreiten der Bemessungsgrenze neu einer Hochwassergefahr ausgesetzt werden würden. Die Landesdirektion war konkret dazu noch einmal um eine Aussage und Bewertung gebeten worden, damit der RPV eine belastbare und eine seiner Verantwortung gerecht werdende Abwägungsentscheidung treffen kann. Diese Antwort steht noch aus und wird bis zum 30.11.16 erwartet.

Aus der Beteiligung ergab sich Bedarf für die Festlegung eines weiteren Beckenstandortes am Lockwitzbach bei Lungkwitz, von dem insbesondere Kreischa und Dresden profitieren würden. Da der durch die Fachplanung zu ermittelnde genaue Standort jedoch noch nicht feststeht, kommt hier bestenfalls die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes in Betracht.

Zu 3. und 4.:

Zu den aus 3. und 4. resultierenden beiden unterschiedlichen Kategorien von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Hochwasservorsorge traten im Zuge der Beteiligung und auch in den nachfolgenden Diskussionen die größten Probleme zutage (s. *Anlage 2 - Folie 21*). So konnten in insgesamt drei Gesprächen mit Vertretern der Landeshauptstadt die Bedenken vor allem gegen die Vorranggebiete zur Anpassung an Hochwasser nicht ausgeräumt werden, sodass sich die Stadt Dresden Ende September nochmals mit einem vierseitigen Schreiben an die VGS wandte und weiterhin eine grundlegende Überarbeitung forderte. Diesen Anliegen ist die VGS nachgekommen.

Herr Seifert erläutert die auch berechtigten Kritikpunkte ausführlich an Hand von Kartendarstellungen und geht dabei auch auf die Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Sinnhaftigkeit der äußerst detailreichen wasserfachlichen Grundlagendaten unter raumplanerischen Gesichtspunkten ein.

Der neue Ansatz hat deshalb nun die bisher übliche detaillierte Kopplung der raumplanerischen Festlegungen zur Hochwasservorsorge an wasserwirtschaftlichen Fachdaten ein Stück weit verlassen und raumplanerische Überlegungen zu den Funktionen der Aue als Hochwasserabfluss, als Hochwasserrückhalte- und als Siedlungsbereich in den Mittelpunkt gestellt. Auf diese Art und Weise ist auf der Grundlage von Fachdaten (einem Mix aus Gefahrenkarten und Gefahrenhinweiskarte, den Kartierungen der Hochwasser von 1845 und 2002, Luftbildern und topografischen Karten) ein eigenständiger raumplanerischer Entwurf entstanden. Die daraus resultierenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserabfluss und -rückhalt sollen nach ihrer konkreten Funktion (Abfluss, Wiederherstellung Abfluss, Rückhalt) und mit Blick auf den Zeithorizont ihrer Realisierungschancen bzw. ihrer Konfliktlage (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet) unterschieden und entsprechend begründet werden.

In den Vorranggebieten für den Wasserabfluss und -rückhalt würden sich auch ganze oder Teile von Ortslagen befinden. Da diese jedoch zum überwiegenden Teil ebenso in wasserfachlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten liegen, sind damit nur punktuell über das wasserrechtliche Bauverbot hinausgehende Restriktionen verbunden. Zudem wird die vorhandene Bebauung und eine Lückenbebauung nach § 34 BauGB von den Zielen der Raumordnung nicht erfasst. Es ist vorgesehen, zu den betroffenen Kommunen im Vorfeld der Beteiligung zum Regionalplanentwurf noch einmal den Kontakt zu suchen und Ihnen den Sachverhalt entsprechend zu erläutern, um ihnen die Einordnung und Bewertung des Ganzen im Zuge der noch ausstehenden Anhörung zu erleichtern.

Auf die Festlegung von Vorranggebieten zur Anpassung von Nutzungen an Hochwasser soll hingegen verzichtet und stattdessen ein Gebietsumgriff in Verbindung mit einem Grundsatz zur Anpassung von Nutzungen an Hochwasser festgelegt werden. Damit soll ein Signal in Richtung der betroffenen Kommunen gesetzt werden, mit der bestehenden Gefahr bei der weiteren Bauflächenentwicklung verantwortungsbewusst umzugehen.

Wenn auf der heutigen Sitzung, so Herr Seifert, Zustimmung zu diesem grundlegend neuen Weg signalisiert werde, dann würden die Planungen in dieser Form weiter vorangebracht. Bisher sei diesbezüglich nur die Elbe bearbeitet worden, für alle Gewässer 1. Ordnung stehe dies noch aus. Allerdings habe man für diese auch keine so vielfältigen Datengrundlagen, da Kartie-

rungen von Hochwassern aus der Vergangenheit oft nicht vorlägen – dies gelte leider auch für die Große Röder hinsichtlich des Hochwassers von 2010.

Die Täler der Gebirgsflüsse seien hingegen sehr schmal und durch hohe Fließgeschwindigkeiten gekennzeichnet, so dass eine Unterscheidung in Abfluss- und Retentionsbereiche in den wenigsten Fällen im Maßstab 1:100.000 möglich und sinnvoll sei. Insofern sei für diese Fließgewässer vorrangig mit der Festlegung von schmalen Schläuchen mit Abflussfunktion auszugehen.

Herr VR Hermann nimmt ausführlich Stellung zu den von Herrn Seifert dargestellten Punkten 3 und 4, zu denen er ebenfalls den Schwerpunkt der notwendigen Abstimmungen sieht. Er zollt der Geschäftsstelle und insbesondere Herrn Seifert Anerkennung dafür, wie intensiv man sich der Bearbeitung des Themas für eine konsensfähige Lösung gewidmet habe und auch dafür, wie ernst die Belange der Kommunen genommen würden. Dies habe sich auch in der Vielzahl von Gesprächen und Abstimmungen gezeigt. Zum Thema gäbe es aber nun einmal eine schwierige Rechtskonstellation in Gestalt des Fachrechts mit seinen bereits geschaffenen Fachgrundlagen auf der einen Seite und Planungsrecht mit ggf. weiteren Regelungen auf der anderen Seite. Da in der Stadt Dresden sowohl Stadtplanung als auch untere Wasserbehörde vereint sind, würden hier in besonderer Weise, auch mehr als in anderen Kommunen oder in den Landkreisen, die damit verbundenen Probleme zutage treten. Nach außen sei es nur schwer vermittelbar, wenn die untere Wasserbehörde einem B-Plan-Vorhaben zustimme, der RPV aber aus Hochwassergründen dieses Vorhaben für nicht zulässig erklären würde. In dem Zusammenhang betont er das gemeinsame Ziel der Schaffung einer rechtssicheren Planungsgrundlage.

Mit Blick auf die vorgeschlagene neue Herangehensweise gehe diese, so stimme man zwischen Stadtplanungsamt und unterer Wasserbehörde überein, in die richtige Richtung. Zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Abfluss und Rückhalt sowie Anpassung sehe er, wenn diese auch vom Grundsatz her nachvollziehbar seien, jedoch gewissen Erweiterungs- bzw. Ergänzungsbedarf. So müsste beispielsweise die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Kategorie „Abfluss – Wiederherstellung“ zueinander schlüssig, nachvollziehbar und eindeutig sein. Dies gehe aus den eingereichten Unterlagen noch nicht hervor und sei unbedingt nachzuarbeiten. Gleiches gelte für die Kategorie Wasserrückhalt in der Aue, für die er eine Ergänzung um Vorbehaltsgebiete für erforderlich hält. Er benennt hierzu das Beispiel Cossebaude, wo nach Inbetriebnahme des neuen Deiches die dann dahinter liegenden Gebiete immer noch als Vorranggebiete definiert würden.

Die Verwendung der Kartierung des Hochwassers von 1845 hält er nicht nur wegen zwischenzeitlich entstandener technischer Bauwerke, sondern auch aufgrund großflächig stattgefundenener topografischer Veränderungen (z. B. Aufschüttungen) für fragwürdig. Das Umweltamt lehne dessen Verwendung insofern sehr grundsätzlich ab.

Für eine abschließende Meinungsbildung, so stellt er weiter fest, bedarf es noch der entsprechenden Plansätze und Begründungen, um die Rechtsfolgen besser abschätzen zu können und das Ganze nachvollziehbarer zu machen. In dem Zusammenhang äußert er sich wegen möglicher Entschädigungsansprüche kritisch zu einer eventuellen Rechtsfolge der Rücknahme rechtskräftigen B-Plänen. Hierzu habe es in der jüngeren Vergangenheit auf Betreiben der Landesdirektion bereits sehr umfangreiche Aktivitäten im Zusammenhang mit einer Überprüfung von B-Plänen in rechtskräftigen Überschwemmungsgebieten gegeben, in deren Ergebnis insbesondere Planungen aus den 90er Jahren zurückgenommen (v. a. B-Pläne ohne begründendes Baurecht) oder B-Pläne geändert worden seien. Diese Problematik sei damit bereits erschöpfend behandelt worden und neuere Bebauungspläne dürfte es nicht geben. Zumindest für Dresden könne er das ausschließen. Er empfiehlt, sich dazu auch mit der Landesdirektion auszutauschen.

Im Interesse eines konstruktiven Vorankommens in der Sache schlägt er vor, zeitnah einen Termin für ein erneutes gemeinsames Gespräch mit der VGS, ggf. auch unter Hinzuziehung weiterer betroffener Kommunen, zu finden.

Aus der Erwiderung von Herrn Seifert auf diese umfassende erste Stellungnahme lassen sich die Aussagen wie folgt zusammenfassen:

Zur Problematik Rücknahme rechtskräftiger B-Pläne: Da aus den Zielen der Raumordnung eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung der Kommunen an diese Ziele erwächst, seien die derzeitigen Aktivitäten in KlimaMORO u. a. dazu genutzt worden, einen den Modellregionen zur Verfügung stehenden Rechtsanwalt auch zu dieser Fragestellung um Rat zu bitten. Dieser habe mitgeteilt, dass durch die Formulierung eines Plansatzes genau diese Anpassungspflicht für schon rechtskräftige, aber noch nicht umgesetzte Pläne ausgeschlossen werden kann. Allerdings habe er darauf hingewiesen, dass in diesem Falle der RPV sehr genau darauf achten müsse, sich nicht in Widerspruch zu seiner eigenen Abwägung zu begeben. D. h., es gelte aufzupassen, mit einer derartigen Regelung nicht die eigentliche Bedeutung, die man diesen Räumen zumessen will, gleichzeitig wieder in Frage zu stellen. Auch das würde die Rechtssicherheit gefährden. Deshalb sei es notwendig, sich die konkrete Situation in der Region genau anzuschauen und dann eine Entscheidung zu treffen.

Zu den Kartierungen des Hochwassers 1845: Diese seien für den neuen Planansatz nicht als Grundlage genommen, sondern lediglich als Zusatzinformation herangezogen worden, um zu sinnvollen Festlegungen der Gebiete zu kommen. Neben der anerkannten Gefahrenkarte als Hauptgrundlage, sei es aus der zusätzlich vergleichenden Betrachtung verschiedener Hochwasser und unter Hinzuziehung der Gefahrenhinweiskarte besser möglich gewesen, die Bedeutung und Funktion der einzelnen Räume in einer Hochwassersituation einordnen zu können.

Zur Abgrenzung von Vorranggebieten zu Vorbehaltsgebieten:

Eine Unterscheidung in Vorrang und Vorbehalt wurde bisher nur für die Abflussfunktion vorgenommen. In der oben beschriebenen Art und Weise der Verarbeitung aller vorliegenden Informationen seien besonders tief liegende und den Hauptlauf der Elbe abkürzende Rinnen identifiziert worden. Dabei wurden sehr gut auch bestehende Störungen in der Abflussfunktion sichtbar, die zunächst grundsätzlich für die Funktion „Hochwasserabfluss Wiederherstellung“ ausgewählt worden seien. Die Sicherung im Regionalplan könnte damit zukünftig auch als ein Anhaltspunkt für nachfolgende wasserwirtschaftliche Planungen dienen (z. B. bei der Fortschreibung der Hochwasserrisikomanagementpläne). Je nach Raumwiderstand und Konfliktintensität fällt dann die Entscheidung, ob und mit welchem Status (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet) das jeweilige Gebiet zur Festlegung gelangt. Es ist vorgesehen, für jedes einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiet die Entscheidung konkret in der Begründung des Regionalplanentwurfs zu dokumentieren.

Zu den Gebieten zum Wasserrückhalt in der Aue: In dieser Kategorie sind bisher noch keine Vorbehaltsgebiete vorgeschlagen. Das schließt jedoch nicht aus, dass dies in begründeten Einzelfällen im Zuge von noch zu treffenden Abwägungsentscheidungen noch erfolgen kann, wenn ggf. damit verbundene Konflikte insbesondere von den betroffenen Kommunen an den RPV herangetragen werden.

Was das Beispiel Cossebaude angehe, so sei die vorgeschlagene Einstufung bewusst getroffen worden, da der neue Deich nur ein hundertjähriges Hochwasser als Bemessungsgrundlage habe. Bei einem größeren Hochwasser würde der Deich überflutet und der dahinter liegende Raum überschwemmt. Sein Retentionsvolumen liege dabei in der Größenordnung von mehr als 1 Mio. m³ und ist, wie auch die Planfeststellungsunterlage zur Hochwasserschutzlinie Stetzsch-Gohlis-Cossebaude gezeigt hat, mit Auswirkungen auf Radebeul verbunden und damit von übergemeindlicher Bedeutung. Genau dort neue B-Pläne entstehen zu lassen, wäre eine raumplanerisch nicht sinnvolle Entwicklung. Andererseits sind mit der neuen Herangehensweise gerade in Dresden bereits umfangreiche Gebiete von bisher geplanten Vorrangfestlegungen freigeräumt worden, so dass insgesamt die Stadtentwicklung nicht unzumutbar eingeengt werde.

Frau Dr. Russig ergänzt auf das erneute Gesprächsangebot mit der Stadt Dresden eingehend, dass dieses mit Blick auf die weitere Zeitplanung tatsächlich noch im Dezember stattfinden sollte. Zur Abschätzung der Rechtsfolgen wäre es gut, wenn die Geschäftsstelle dazu bis dahin auch schon die entsprechenden textlichen Ziele mit vorlegt. Darum werde man sich bemühen.

Nur so könne es gelingen, spätestens in der Sitzung im Januar auch zu diesem Thema die Vorberatungen weitgehend abzuschließen.

Frau VRin Dr. Maaß bewertet das neue Herangehen als sehr schlüssig und mahnt nicht zuletzt mit Blick auf Entwicklungen in der Landeshauptstadt eine hohe Sensibilität mit dem Thema Hochwasser an, indem die bestehenden Risiken im Interesse nachfolgender Generationen wirklich ernst genommen und nicht verharmlost werden. In diese Richtung gingen auch immer wieder die Appelle des Verbandsvorsitzenden, Herrn Landrat Geisler.

Frau VRin Jähnigen verweist auf den Plan Hochwasservorsorge in der Stadt Dresden, der gerade wieder präzisiert und überarbeitet worden sei. Sie betont nochmals das Anliegen von Dresden, einen Regionalplan haben zu wollen, der in Verzahnung mit dem Wasserrecht auch eindeutig und vollziehbar ist. Es gehe nicht darum, die Interessen der Stadt gegen die Interessen des RPV durchzusetzen. Sie zeigt sich davon überzeugt, dass man dieses Anliegen auch gemeinsam hinbekommen werde.

Für Herrn Rutsch ist die neue Herangehensweise deutungsbedürftig, aber wahrscheinlich richtig und sinnvoll. Den Naturschutzverbänden komme es darauf an, dass im Raum Zeithain endlich die alten Elbarme wieder an das Flussbett angeschlossen würden und dafür keine weiteren 100 Jahre vergehen müssten.

Ihn überrascht, dass für die Große Röder keine Dokumentation vorliege und er verweist in dem Zusammenhang auf die laufenden Arbeiten zur Berechnung von Wasserspiegellagen an der Großen Röder, die durch eine Arbeitsgruppe, der er angehört, begleitet würden.

Herr Seifert stellt klar, dass es natürlich auch für die Große Röder ein Hochwasserschutzkonzept gibt und bestätigt, dass derzeit Daten neu berechnet werden. Diese soll der RPV auch von der LTV zur Verfügung gestellt bekommen. Was es allerdings nicht gäbe, sind Kartierungen vergangener Hochwasserereignisse, auch nicht des Hochwassers von 2010. Damit sei die Vielfalt an Informationen, die helfen, wasserwirtschaftliche Daten im raumplanerischen Sinne interpretieren zu können, wesentlich geringer als an der Elbe.

Bezugnehmend auf die alten Elbarme bei Zeithain merkt er an, dass diese in den vorgelegten Unterlagen bereits als Vorranggebiete Hochwasserabfluss Wiederherstellung vorgesehen seien. Allerdings müsse man realistisch einschätzen, dass eine Wiederherstellung der Abflussfunktion nicht innerhalb kurzer Zeit erwartet werden kann.

Dort, wo gerade Hochwasserschutzanlagen geplant oder schon im Bau seien, sei die Wiederherstellung auch längerfristig nicht realistisch. Hier müsse der RPV akzeptieren, dass sich die Fachplanung an den betreffenden Stellen für andere Maßnahmen entschieden hat, die der Regionalplan nicht konterkarieren dürfe. Deshalb sei hier die Ausweisung nur von Vorbehaltsgebieten angezeigt. Auf eine Festlegung für diese Räume gänzlich zu verzichten, sei jedoch ebenso nicht sinnvoll, um die entsprechenden Maßnahmen für künftige Generationen nicht völlig aus dem Blickfeld geraten zu lassen.

Frau Dr. Russig betont auch aus Sicht der VGS noch einmal das unbedingte Erfordernis einer klugen Verzahnung von Fach- und Raumplanung. Was dies allerdings nicht bedeuten dürfe, sei eine Reduzierung der Regionalplanung auf das Fachrecht, denn dann bedürfte es auch keines Regionalplans. Die Raumordnung zeichnet gegenüber der Fachplanung ein sehr langfristiges Denken über Generationen hinweg aus, weshalb bei den jetzt zu treffenden Entscheidungen keinesfalls nur der Regionalplan bis 2030 im Blick zu haben sei. Die Bestimmung des Raumes für den Fluss einerseits und des Raumes für die Siedlung andererseits ist das einfache Grundkonzept, auf dem aufbauend dann Kompromisse gefunden werden müssten. Diese Kompromissbereitschaft müsse bei allen vorhanden sein, um zu vernünftigen Lösungen zu kommen.

Die Vorsitzende unterstreicht noch einmal das von ihr bereits Gesagte und betont das Vermeiden von Divergenzen.

Es gibt keinen weiteren Diskussionsbedarf. Der Arbeitsstand und die Hinweise aus der Diskussion werden für das Voranbringen der Arbeiten zu diesem Thema zur Kenntnis genommen.

Zu TOP 4 Projekte zur Regionalentwicklung für eine Förderung über die FR-Regio – Bewertung und Priorisierung für eine Anmeldung beim SMI

Mit der Beschlussvorlage liegt für das Jahr 2017 lediglich **eine** Projektanmeldung zur Förderung über die Förderrichtlinie Regio beim RPV vor. Herr Holzweißig von der Verbandsgeschäftsstelle stellt dieses ergänzend zur Beschlussvorlage kurz vor. Dabei geht er auch noch einmal auf das Anliegen der Förderrichtlinie selbst sowie die Modalitäten des Anmelde- und Antragsprozesses für eine Förderung ein. Da die Anmeldefrist am 30.10. zu Ende gegangen sei, habe man das Projekt fristwahrend bereits gemeldet, diese Anmeldung aber unter den Vorbehalt der Zustimmung des Planungsausschusses auf der heutigen Sitzung gestellt.

Da nur eine Projektanmeldung vorliegt, gehe es bei der heutigen Beschlussfassung, so Herr Holzweißig, nicht um eine Priorisierung, sondern die generelle Beurteilung und Befürwortung des Projektes im gesamtregionalen Kontext.

Mit dem geplanten Zukunftsforum im LK Meißen, welches sich über zwei Jahre erstrecken soll, soll fach- und Ebenen übergreifend die Bewältigung der vor dem Landkreis und seiner Kommunen stehenden Themen und Aufgaben vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen (u. a. die demografische Entwicklung) in den Mittelpunkt gestellt werden. Dabei sollen Probleme identifiziert sowie Lösungsansätze, Strategien und Projekte entwickelt werden.

Als grober Kostenrahmen sind für beide Jahre 75 TEUR veranschlagt, wobei sich der Aufwand etwa hälftig auf 2017 und 2018 aufteilen soll. Kostenseitig wird eine weitere Qualifizierung für notwendig erachtet.

Anschließend gibt Herr Holzweißig noch einen Überblick zum diesbezüglich aktuellen Fördergeschehen in der Planungsregion, womit in 2016 insgesamt 180.000 Euro Fördermittel in die Region fließen. Besonders erfreulich sei, dass sich darunter auch Projekte befinden, die sich unmittelbar aus der Regionalstrategie Daseinsvorsorge, die im Rahmen des MORO Aktionsprogramms regionale Daseinsvorsorge erarbeitet wurde, ableiten. Dies betreffe die regionale Brandschutzbedarfsplanung im Raum Riesa sowie das Sanierungskonzept für die Grundschule Hermsdorf zum jahrgangsübergreifenden Unterricht in Verbindung mit einer multifunktionalen Nutzung. Letzteres Schulprojekt könnte ggf. auch noch mit investiven Mitteln gefördert werden.

Frau VRin Dr. Maaß unterstreicht die Wichtigkeit des Projektes für den Landkreis, hält jedoch für eine Nacharbeit nicht nur die Kostenkalkulation, sondern ebenso auch eine Schwerpunktsetzung im Projekt selbst für erforderlich. In dem Zusammenhang äußert sie sich bedenklich zu der bisher angezeigten hälftigen Teilung des Prozesses zwischen interner Diskussion und Öffentlichkeitsbeteiligung. Damit laufe das Ganze im Wesentlichen auf eine Leitbilddiskussion hinaus, die zu wenig in die Tiefe gehe. Was man im Landkreis brauche, sei eine Schwerpunktsetzung im fachlichen Sinne und ein Abstimmungsprozess zwischen den Kommunen im Kreis. Sie plädiert für eine deutlichere Schwerpunktsetzung auf die Analyse und die Ableitung von strategischen Handlungsmöglichkeiten in einem intensiven Abstimmungsprozess auf der Verwaltungsebene unter Einbeziehung der jeweiligen Fachleute von Kreis und Kommunen (→ ca. 2/3) und für einen kleineren Anteil hinsichtlich der Vorstellung und Diskussion der daraus gewonnenen Erkenntnisse in der Öffentlichkeit für die notwendige Akzeptanz (→ ca. 1/3).

Die Rolle des Landkreises, so betont sie, bestehe v. a. in der Erledigung von Aufgaben, zu denen die Kommunen allein nicht in der Lage sind. Deshalb sei es unbedingt notwendig, den internen Abstimmungsprozess auf der Basis dessen, was in den Kommunen ansteht und passiert, zu führen und die künftige Landkreispolitik auf dieser Basis für und im Sinne ihrer Kommunen strategisch auszurichten. Dazu müssten die Kommunen mit ihrer Fachlichkeit von Anfang an intensiv einbezogen werden.

Die VGS wird das Anliegen in ihrer endgültigen Bestätigung gegenüber dem SMI ergänzen und auch noch einmal mit dem Landkreis kommunizieren.

Es gibt keinen weiteren Diskussionsbedarf.

Die Vorsitzende bringt die Beschlussvorlage zur Abstimmung:

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage PA 11/2016:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 5 Bekanntgaben, Anfragen, Sonstiges

Frau Dr. Russig informiert seitens der VGS über die folgenden Punkte:

• **Fortschreibung des Regionalplans**

- **Leitbildfortschreibung**

Zur Fortschreibung des Leitbildes zum Regionalplan hat am 10.11.2016 ein Workshop in der Region stattgefunden. Mit 21 Teilnehmern haben daran Verbandsräte und beratenden Mitglieder, die SSG-Kreisvorsitzenden aus beiden Landkreisen, alle Verwaltungen der Mitgliedskörperschaften, Vertreter der LEADER-Regionalmanagements, der Euroregion, Vertreter d. Wirtschaftsförderung sowie Landesdirektion und SMI teilgenommen.

Diskutiert wurden von der VGS vorgelegte wesentliche Ergebnisse einer Regionalanalyse und daraus abgeleitete Inhalte für das neue Leitbild.

Es soll im Weiteren mit vier Leitzielen gearbeitet werden, die die Faktoren Wirtschaft, Umwelt, Lebensqualität und Kooperation umfassen und es soll ein stark integrativer Ansatz gewählt werden. Dieser grundlegende Ansatz wurde bestätigt und im Ergebnis des Workshops konnten wertvolle Anregungen für eine Qualifizierung der Inhalte mitgenommen werden.

- **Information zum erneuten Handlungsbedarf zum Thema Raumstruktur/ Siedlungsentwicklung**

Mit den Bürgermeistern der Erlebnisregion, vertreten durch ihren Sprecher und den Bürgermeister der Gemeinde Weinböhlen, gab es auf deren Wunsch hin am 9. November 2016 ein Gespräch in der VGS, an dem auch Vertreter der Stadt Dresden teilgenommen haben.

Anliegen der Bürgermeister ist es, mit dem Regionalplan für den erhöhten Bedarf an Bauland auch in nichtzentralen Orten im Stadt-Umland-Bereich des Oberzentrums eine Lösung zu finden, da der LEP die Beschränkung auf die Eigenentwicklung vorschreibt und damit v. a. ein aus Zuwanderung erwachsender Bedarf an Wohnbauflächen unzulässig ist.

Der RPV hatte sich diesem Problem schon einmal mit dem Vorschlag der Festlegung einer besonderen Gemeindefunktion „Wohnen“ gewidmet und diesen ausführlich im Planungsausschuss diskutiert. Letztendlich war er aber nicht als ein geeignetes Instrument bewertet und deshalb verworfen worden.

Im Gespräch mit den beiden Bürgermeistern wurde nochmals klargestellt, dass eine Überwindung des im LEP verankerten Ziels zur Beschränkung der Eigenentwicklung für Gemeinden nur über die Festlegung als Zentraler Ort oder als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion möglich ist.

Im nahen Stadt-Umland-Bereich von Dresden gibt es seit rd. 15 Jahren eine informelle Kooperation von Dresden und seinen Nachbargemeinden. Durch die Landesentwicklung kam in einem früheren LEP (2003) auch schon einmal das Instrument „Oberzentraler Kooperationsraum“ zur Anwendung, ebenso wurde durch den LEP in der Vergangenheit

auch mit dem Fokus auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit interkommunale Kooperation schon einmal zum Gegenstand einer besonderen Gemeindefunktion gemacht. Es wurde angeregt an diesen Stellen anzusetzen und zu prüfen, ob ggf. eine besondere Gemeindefunktion „Stadt-Umland-Kooperation“ (Arbeitstitel) eingeführt werden kann.

Es wurde vereinbart, dass sich die Erlebnisregion noch einmal mit einem offiziellen Schreiben an beide Planungsverbände (neben dem RPV OEOE betrifft dies auch den RPV OL-NS) wendet, die VGS gemeinsam mit dem Büro der Erlebnisregion eine mögliche Objektivierung dieses Instrumentes mit Hilfe von Kriterien prüft und der Planungsausschuss im Januar mit dem Problem befasst werden soll.

Wenn dem heute nicht vehement widersprochen wird, werde man wie dargestellt verfahren.

Es gab keine gegenteiligen Auffassungen.

- **Umgang mit dem neuen Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts**

2016 ist u. a. für juristische Personen des öffentlichen Rechts ein neues Umsatzsteuerrecht beschlossen worden, was am 01.01.17 in Kraft tritt. Danach werden auch Gemeinden, Landkreise sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu denen der RPV zählt, für die durch sie erzielten Einnahmen umsatzsteuerpflichtig. Dazu gibt es eine Übergangsregelung, wonach durch eine Optionserklärung, die bis Ende 2016 beim Finanzamt abzugeben ist, übergangsweise bis 2020 noch altes Recht zur Anwendung kommen kann.

Alternativ kann aber auch die Kleinunternehmerregelung Anwendung finden, wenn der Umsatz/a 17.500 Euro nicht überschreitet. In diesem Fall entfällt auch weiterhin die Umsatzsteuer, allerdings ist dies regelmäßig nachzuweisen.

Für den RPV liegen die Dinge klar auf der Hand. Die generierten Einnahmen liegen deutlich unter der Grenze, die für die Anerkennung als Kleinunternehmen gilt und daran wird sich auch absehbar nichts ändern.

In enger Abstimmung mit der Kämmerei des Landratsamtes Meißen hat sich die VGS deshalb dazu entschlossen, bereits jetzt beim Finanzamt die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu beantragen und diese mit einer fiktiven Umsatzsteuererklärung f. 2015 plausibel nachzuweisen.

Dazu gab es keinen Widerspruch, so dass so verfahren wird.

Vonseiten der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Planungsausschusses gibt es keine Anfragen und Informationen.

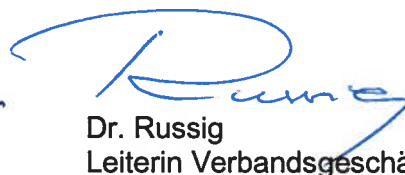
Die Vorsitzende bedankt sich bei der Geschäftsstelle und bei den anwesenden stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern für die konstruktive Mitwirkung, dankt den anwesenden Gästen für ihr Interesse und schließt die Sitzung.

aufgestellt:



E. Jähnigen
1. Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden

14.12.16



Dr. Russig
Leiterin Verbandsgeschäftsstelle